



Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)

15276/16

FISC 228
ECOFIN 1162

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 6. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14751/16

Betr.: Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

– Schlussfolgerungen des Rates (6. Dezember 2016)

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung), die der Rat auf seiner 3506. Tagung vom 6. Dezember 2016 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

Hinsichtlich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

- begrüßt der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" während des slowakischen Vorsitzes erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dok. 14750/16 FISC 202 ECOFIN 1092) dargelegt sind;
- begrüßt der Rat insbesondere die Arbeit an der Präzisierung des dritten und des vierten Kriteriums des Kodex im Zusammenhang mit den BEPS-Berichten der OECD zu den Aktionspunkten 5,8,9 und 10;
- kommt der Rat überein, die Grundsätze des geänderten Nexus-Ansatzes – wie im BEPS-Bericht der OECD zu Aktionspunkt 5 beschrieben – als Ausgangspunkt für die Arbeit der Gruppe "Verhaltenskodex" an anderen Sonderregelungen als Patentbox-Regelungen heranzuziehen, wenn es um die Auslegung des dritten Kriteriums des Kodex geht, und diese Grundsätze auf Einzelfallbasis abhängig von der Art der Regelung in einer Weise zu begründen, die mit der OECD in Einklang steht;
- billigt der Rat den BEPS-Bericht der OECD zur *Anpassung der anhand der Wertschöpfung berechneten Verrechnungspreise* (Aktionspunkte 8,9 und 10);
- ersucht der Rat die Europäische Kommission, unter Einsatz ihrer Sachverständigengruppe "Gemeinsames Verrechnungspreisforum" die Notwendigkeit der Überarbeitung bisheriger EU-Leitlinien zu Fragen der Verrechnungspreise auf der Grundlage dieses BEPS-Berichts der OECD zu prüfen und der Gruppe "Verhaltenskodex" darüber Bericht zu erstatten und sie zu beraten, soweit dies angebracht ist;

- fordert der Rat die Gruppe "Verhaltenskodex" auf, ihre Arbeit fortzusetzen, damit – im Wege des dritten und des vierten Kriteriums – eine wirksame, rasche und koordinierte Umsetzung der Grundsätze des geänderten Nexus-Ansatzes und anderer international anerkannter Grundsätze wie beispielsweise des von der OECD entwickelten Fremdvergleichsgrundsatzes auf EU-Ebene erleichtert wird;
- kommt der Rat überein, die Änderungen der OECD-Leitsätze für Verrechnungspreise bei der Auslegung des international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatzes als Hauptbezugspunkt für das vierte Kriterium des Kodex zu berücksichtigen;
- unterstützt der Rat zudem die Arbeit der OECD im Bereich der Verrechnungspreise, unter anderem die geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode;
- begrüßt der Rat die im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom November erzielten Fortschritte bezüglich der Ermittlung der in das Evaluierungsverfahren aufzunehmenden Drittländer und fordert die Gruppe "Verhaltenskodex" auf, die diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;
- begrüßt der Rat die Einigung über Leitlinien bezüglich Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Mitteilung der Steuerregelungen und über Leitlinien für die Voraussetzungen und Regeln zur Ausstellung von Steuervorbescheiden;
- fordert der Rat die Gruppe auf, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiter zu überwachen, und ersucht sie, ihre Arbeit im Rahmen des Arbeitspaketes für 2015 fortzusetzen;
- ersucht der Rat die Kommission, den Dialog mit Liechtenstein über die Anwendung der Grundsätze des Verhaltenskodex entsprechend dem Bericht fortzusetzen;
- fordert der Rat die Gruppe auf, weiterhin die Angleichung der Patentbox-Regelungen entsprechend dem vereinbarten Nexus-Ansatz zu überwachen;
- fordert der Rat die Gruppe auf, ihm während des maltesischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.